

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6a15bc30-ebf2-3cc4-8cfa-82629231dd07>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 200 StGB - Bekanntgabe der Verurteilung

(1) Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts ([§ 11 Absatz 3](#)) begangen und wird ihretwegen auf Strafe erkannt, so ist auf Antrag des Verletzten oder eines sonst zum Strafantrag Berechtigten anzuordnen, dass die Verurteilung wegen der Beleidigung auf Verlangen öffentlich bekannt gemacht wird.

(2) ¹Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen. ²Ist die Beleidigung durch Verbreiten eines Inhalts ([§ 11 Absatz 3](#)) begangen, so soll die Bekanntmachung, wenn möglich, auf dieselbe Art erfolgen.

